

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Schäffler, Christian Dürr,
Dr. Florian Toncar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/18082 –**

Kritik der Europäischen Zentralbank am Sicherungssystem der deutschen Sparkassen

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe zur Einlagensicherung besteht aus insgesamt 13 Sicherungseinrichtungen – den elf regionalen Sparkassenstützungsfonds, der Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen sowie dem Sicherungsfonds der Landesbausparkassen. Diese Sicherungseinrichtungen sind so zusammengeschlossen, dass in einem Krisenfall sämtliche Mittel aus den verschiedenen Sicherungseinrichtungen für instituts-sichernde Maßnahmen einsetzbar sind (<https://www.dsgv.de/sparkassen-finanzgruppe/sicherungssystem.html>).

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat laut Medienberichten kritisiert, dass bei diesem Sicherungssystem der Sparkassen die Entscheidungsfindung im Krisenfall zu lange dauern könnte, da das System u. a. zu viele Entscheidungsebenen enthält (<https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/sicherungssystem-bankenaufsicht-knoepft-sich-sparkassen-vor-1.4768591>).

Der Bundesminister der Finanzen, Olaf Scholz, hat sich in einem Meinungsbeitrag dafür ausgesprochen, das bestehende Einlagensicherungssystem der Sparkassen durch eine Europäische Einlagensicherung (EDIS) zu ersetzen (<https://www.welt.de/finanzen/article203123086/Einlagensicherung-Olaf-Scholz-will-gemeinsamen-Bankenmarkt-durchsetzen.html>).

1. Wie viele Sparkassen gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland?
 - a) Wie viele Sparkassen-Geschäftsstellen gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland?
 - b) Wie viele Personen haben nach Kenntnis der Bundesregierung ein Konto bei einer Sparkasse?

Die Anzahl der Sparkassen und Sparkassen-Geschäftsstellen wird auf der Webseite des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (DSGV) öffentlich zugänglich angegeben (www.dsgv.de/sparkassen-finanzgruppe/organisation/spark)

assen.html). Danach gab es zum 01.01.2020 in Deutschland 378 Sparkassen und rund 13.000 Sparkassen-Geschäftsstellen.

Der Bundesregierung liegen keine aktuellen Zahlen der Kontoinhaber bei einer Sparkasse vor, da es keine Meldepflicht zu dieser Information für die Institute gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gibt.

2. Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Einlagen, welche von der gesamten Sparkassen-Finanzgruppe in Deutschland verwaltet werden?
 - a) Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Einlagen, welche von den Sparkassen in Deutschland verwaltet werden?

Die Bundesregierung versteht die Fragen 2a bis 2d so, dass nach sämtlichen Einlagen gefragt ist.

Die Einlagen bei den Instituten der Sparkassen werden auf der Webseite der Deutschen Bundesbank öffentlich zugänglich angegeben (www.bundesbank.de/resource/blob/828870/bd1a1b89c4b631f008061c6fd82d1a92/mL/2020-03-monatsbericht-data.pdf). Danach belaufen sie sich zum 31. Dezember 2019 auf rund 1019 Mrd. Euro.

- b) Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Einlagen, welche von den Landesbausparkassen in Deutschland verwaltet werden?

Die Einlagen bei Landesbausparkassen in Deutschland werden auf der Webseite der Deutschen Bundesbank öffentlich zugänglich angegeben (www.bundesbank.de/resource/blob/828870/bd1a1b89c4b631f008061c6fd82d1a92/mL/2020-03-monatsbericht-data.pdf). Danach belaufen sie sich zum 31. Dezember 2019 auf rund 63 Mrd. Euro.

- c) Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Einlagen, welche von den Landesbanken in Deutschland verwaltet werden?

Die Einlagen bei den Landesbanken in Deutschland werden auf der Webseite der Deutschen Bundesbank öffentlich zugänglich angegeben (www.bundesbank.de/resource/blob/828870/bd1a1b89c4b631f008061c6fd82d1a92/mL/2020-03-monatsbericht-data.pdf;). Danach belaufen sie sich zum 31. Dezember 2019 auf rund 241 Mrd. Euro.

- d) Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Einlagen, welche von der DekaBank in Deutschland verwaltet werden?

Die DekaBank ist ein bedeutendes Institut, Artikel 6 der SSM-Verordnung (EU) Nr. 1024/2013.

Für die bedeutenden Institute innerhalb Deutschlands ist gemäß § 6 Absatz 1 Kreditwesengesetz die Europäische Zentralbank seit November 2014 zuständige Behörde. Da die Bankenaufsicht über die DekaBank nicht im Verantwortungsbereich der Bundesregierung erfolgt, liegt die erfragte Information der Bundesregierung nicht vor.

3. Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Rücklagen in den unterschiedlichen regionalen Sparkassenstützungsfonds (bitte insgesamt und je Fonds aufschlüsseln)?

Nach sorgfältiger Abwägung der widerstreitenden Interessen ist die Bundesregierung zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung der Frage in offener Form nicht erfolgen kann.

Das parlamentarische Regierungssystem wird auch durch die Kontrollfunktion des Parlaments geprägt. Der parlamentarische Informationsanspruch ist auf Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Gegebenenfalls sind allerdings Formen der Informationsvermittlung zu suchen, die geeignet sind, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Regierung zu befriedigen. Auch Grundrechte Betroffener können die Prüfung gebieten, ob eine öffentliche Erörterung gerechtfertigt ist oder ob die Grundrechte bestimmte Vorkehrungen parlamentarischer Geheimhaltung erfordern.

Vorliegend ist die Wettbewerbsposition des institutsbezogenen Sicherungssystems der Sparkassenfinanzgruppe sowie der Sparkassen als deren Mitgliedsinstitute zu schützen. Soweit diese überwiegend in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft stehen, handelt es sich beim Schutz dieser Wettbewerbsposition um einen Aspekt des Staatswohls. Soweit einzelne freie Sparkassen in überwiegend privater Trägerschaft stehen, ist die Position durch Artikel 12 GG geschützt. Die Höhe der Rücklagen kann Rückschlüsse auf die Attraktivität einer Entschädigungseinrichtung (etwa für neue Mitglieder) und auf den Grad der Absicherung von Kunden der Mitgliedsinstitute zulassen. Bei beidem handelt es sich um relevante Informationen im Wettbewerb der Einlagensicherungssysteme untereinander und im Wettbewerb auf dem Bankenmarkt. Der Schutz dieser Wettbewerbspositionen rechtfertigt – in der Abwägung mit dem konkreten Gewicht des parlamentarischen Informationsinteresses anhand der oben genannten Aspekte – die Einstellung in die Geheimschutzstelle.

In einer Abwägung zwischen dem Fragerecht der Abgeordneten aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) und der möglichen Gefährdung der Wettbewerbsposition des institutsbezogenen Sicherungssystems der Sparkassenfinanzgruppe sowie der Sparkassen als deren Mitgliedsinstitute, jeweils als Aspekte des Staatswohls bzw. des Grundrechtsschutzes fällt die Abwägung nach Auffassung der Bundesregierung hier zugunsten der Verhinderung der beschriebenen Gefährdung des Staatswohls aus.

Soweit für die Bundesregierung ersichtlich, besteht kein besonders enger Bezug zwischen den erfragten Informationen und dem Kontroll- und Gesetzgebungsrecht des Parlaments. Die Frage richtet sich nicht – im Sinne einer Missstandskontrolle – auf eine Kontrolle der staatlichen Aufsichtstätigkeit zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Einlagensicherung als solche. Vielmehr werden lediglich konkrete Einzelinformationen aus dieser Tätigkeit erfragt. Der Bereich der Einlagen- und Institutssicherung ist – insbesondere im Einlagensicherungsgesetz und im Bankaufsichtsrecht – durch Parlamentsgesetz und europäisches Recht detailliert ausgestaltet, so dass die Frage auch nicht deshalb besonderes Gewicht hätte, weil sie etwa einen „Einflussknick“ des Parlaments kompensierte.

Vor diesem Hintergrund stellt die Anwendung der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages ein Instrument eines angemessenen Ausgleichs zwischen dem im Staatswohl bzw. Grundrechtsschutz Dritter begründeten Vertraulichkeitsinteresse und dem parlamentarischen Informations- und Kontrollinteresse dar.

Die Zahlen zu den Rücklagen in den unterschiedlichen regionalen Sparkassenstützungsfonds werden daher als Verschlussache mit dem Grad „VS – Vertraulich“ eingestuft und in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt.*

4. Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die jährlichen Beiträge in die unterschiedlichen regionalen Sparkassenstützungsfonds (bitte insgesamt und je Fonds aufschlüsseln)?

Gemäß § 19 Absatz 2 des Einlagensicherungsgesetzes (EinSiG) beruhen die Beiträge zu den Einlagensicherungssystemen auf der Höhe der gedeckten Einlagen der dem Einlagensicherungssystem angehörenden CRR-Kreditinstitute und der Höhe des Risikos, dem das entsprechende CRR-Kreditinstitut ausgesetzt ist.

Nach sorgfältiger Abwägung der widerstreitenden Interessen ist die Bundesregierung zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung der Frage in offener Form nicht erfolgen kann.

Eine Nennung der Beiträge zu den regionalen Sparkassenstützungsfonds würde die Wettbewerbsposition der Beteiligten gefährden und hier insbesondere die der beteiligten Mitgliedinstitute, da die risikobasierte Berechnung der Beiträge unter Umständen Rückschlüsse auf die Situation einzelner Institute zulässt. Ebenso wie die Höhe der Rücklagen in den Stützungsfonds sind auch die Informationen über die Beiträge aus den oben erwähnten Gründen sehr sensibel und geeignet, die Wettbewerbsposition zu gefährden. Dieser Aspekt rechtfertigt nach Auffassung der Bundesregierung in Abwägung mit dem parlamentarischen Informationsinteresse die Hinterlegung der erfragten Information in der Geheimschutzstelle. Zur Herleitung des Vertraulichkeitsinteresses und zur Abwägung mit dem parlamentarischen Informationsinteresse wird im Einzelnen auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen, da für die Information zur Beitragshöhe die gleichen Aspekte gelten wie zur Information über die Höhe der Rücklagen.

Die Beiträge zu den regionalen Sparkassenstützungsfonds werden daher als Verschlussache mit dem Grad „VS – Vertraulich“ eingestuft und in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt.*

5. Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Rücklagen in der Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen?

Nach sorgfältiger Abwägung der widerstreitenden Interessen ist die Bundesregierung zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung der Frage in offener Form nicht erfolgen kann.

Eine Nennung der Höhe der Rücklagen in der Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen ist geeignet, die Wettbewerbsposition der Beteiligten zu gefährden.

Bei Abwägung des parlamentarischen Informationsinteresses mit dem Vertraulichkeitsinteresse ist eine Hinterlegung der erfragten Information in der Geheimschutzstelle gerechtfertigt. Zur Herleitung des Vertraulichkeitsinteresses und zur Abwägung mit dem parlamentarischen Informationsinteresse wird im Einzelnen auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

* Das Bundesministerium der Finanzen hat die Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

Die Rücklagen in der Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen werden als Verschlussache mit dem Grad „VS – Vertraulich“ eingestuft und in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt.*

6. Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die jährlichen Beiträge zu der Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen?

Nach sorgfältiger Abwägung der widerstreitenden Interessen ist die Bundesregierung zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung der Frage in offener Form nicht erfolgen kann.

Eine Nennung der jährlichen Beiträge zu der Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen würde die Wettbewerbsposition der Beteiligten gefährden und hier insbesondere die der beteiligten Mitgliedsinstitute, da die risikobasierte Berechnung der Beiträge unter Umständen Rückschlüsse auf die Situation einzelner Institute zulässt. Ebenso wie die Höhe der Rücklagen in der Sicherungsreserve sind auch die Informationen über die Beiträge aus den oben erwähnten Gründen sehr sensibel und geeignet, die Wettbewerbsposition zu gefährden. Dieser Aspekt rechtfertigt nach Auffassung der Bundesregierung in Abwägung mit dem parlamentarischen Informationsinteresse die Hinterlegung der erfragten Information in der Geheimschutzstelle. Zur Herleitung des Vertraulichkeitsinteresses und zur Abwägung mit dem parlamentarischen Informationsinteresse wird im Einzelnen auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen, da für die Information zur Beitragshöhe die gleichen Aspekte gelten wie zur Information über die Höhe der Rücklagen.

Die jährlichen Beiträge werden daher als Verschlussache mit dem Grad „VS – Vertraulich“ eingestuft und in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt.*

7. Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Rücklagen in den Sicherungsfonds der Landesbausparkassen?

Nach sorgfältiger Abwägung der widerstreitenden Interessen ist die Bundesregierung zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung der Frage in offener Form nicht erfolgen kann.

Eine Nennung der Rücklagen in den Sicherungsfonds der Landesbausparkassen ist geeignet, die Wettbewerbsposition der Beteiligten zu gefährden. Bei Abwägung des parlamentarischen Informationsinteresses mit dem Vertraulichkeitsinteresse ist eine Hinterlegung der erfragten Information in der Geheimschutzstelle gerechtfertigt. Zur Herleitung des Vertraulichkeitsinteresses und zur Abwägung mit dem parlamentarischen Informationsinteresse wird im Einzelnen auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Die Rücklagen in den Sicherungsfonds der Landesbausparkassen werden als daher Verschlussache mit dem Grad „VS – Vertraulich“ eingestuft und in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt.*

* Das Bundesministerium der Finanzen hat die Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

8. Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die jährlichen Beiträge in den Sicherungsfonds der Landesbausparkassen?

Nach sorgfältiger Abwägung der widerstreitenden Interessen ist die Bundesregierung zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung der Frage in offener Form nicht erfolgen kann.

Eine Nennung der jährlichen Beiträge in den Sicherungsfonds der Landesbausparkassen würde die Wettbewerbsposition der Beteiligten gefährden und hier insbesondere die der beteiligten Mitgliedsinstitute, da die risikobasierte Berechnung der Beiträge unter Umständen Rückschlüsse auf die Situation einzelner Institute zulässt. Ebenso wie die Höhe der Rücklagen in den Sicherungsfonds sind auch die Informationen über die Beiträge aus den oben erwähnten Gründen sehr sensibel und geeignet, die Wettbewerbsposition zu gefährden. Dieser Aspekt rechtfertigt nach Auffassung der Bundesregierung für sich genommen in Abwägung mit dem parlamentarischen Informationsinteresse die Hinterlegung der erfragten Information in der Geheimschutzstelle. Zur Herleitung des Vertraulichkeitsinteresses und zur Abwägung mit dem parlamentarischen Informationsinteresse wird im Einzelnen auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen, da für die Information zur Beitragshöhe die gleichen Aspekte gelten wie zur Information über die Höhe der Rücklagen.

Die jährlichen Beiträge werden daher als Verschlussache mit dem Grad „VS – Vertraulich“ eingestuft und in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt.*

9. Wie oft sind die unterschiedlichen Sicherungseinrichtungen nach Kenntnis der Bundesregierung in der Vergangenheit zum Einsatz gekommen?

Hat die Bundesregierung Kenntnisse über die Höhe der zum Einsatz gekommenen institutssichernden Maßnahmen?

Seit dem Inkrafttreten des Einlagensicherungsgesetzes am 28. Mai 2015 kamen Sicherungseinrichtungen in zwei Fällen zum Einsatz: Hamburgisch-Schleswig-Holsteinische Nordbank ((HSH Nordbank) jetzt Hamburg Commercial Bank AG) im Jahr 2018 und Norddeutsche Landesbank -Girozentrale- (Nord/LB) im Jahr 2019.

Die Höhe der zum Einsatz gekommenen Mittel ergibt sich aus den öffentlichen Entscheidungen der Europäischen Kommission „C(2018) 7783 final“ vom 28. November 2018 sowie „C(2019) 8821 final“ vom 5. Dezember 2019.

10. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über die Anzahl der Entscheidungsebenen, die Anzahl der involvierten Gremien sowie die Dauer der Entscheidungsfindung bei institutssichernden Maßnahmen für Sparkassen?

Die Anzahl der Entscheidungsebenen und die Anzahl der involvierten Gremien folgt aus der Rahmensatzung des Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe (www.dsgv.de/sparkassen-finanzzgruppe/sicherungssystem.html). Die Dauer der Entscheidungsfindung ist abhängig vom Einzelfall.

* Das Bundesministerium der Finanzen hat die Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

11. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Reformen, welche von der EZB hinsichtlich des Sicherungssystems angeregt wurden?
 - a) Welche Maßnahmen wurden seitens der EZB angeregt?
 - b) Welchen Zeitplan fordert bzw. verfolgt die EZB bei den jeweiligen Maßnahmen?

Die Prüfung des institutsbezogenen Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe durch die Europäische Zentralbank und die BaFin ist noch nicht abgeschlossen. Der Kommunikationsprozess seitens der Aufsicht mit dem DSGV, befindet sich in einer sehr frühen Phase. Insoweit gibt es derzeit keine belastbaren Prüfungserkenntnisse, final beschlossene Maßnahmen oder einen finalen Zeitplan.

12. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Kritik der EZB am Sicherungssystem der Sparkassen?
 - a) Plant die Bundesregierung gesetzliche Änderungen am Sicherungssystem der Sparkassen?
 - b) Wenn ja, welche, und mit welchem Zeitplan?

Die Bundesregierung wird auf Grundlage der abschließenden Prüfungsergebnisse beurteilen, ob und wenn ja, welche Maßnahmen zu ergreifen sind.

